



Gemeinde Tarmstedt
Der Gemeindedirektor

Vorlage Nr.: TAR/333/2024
Sachbearbeiter Michaela Menke

Vorlage		Datum: 15.02.2024 Aktenzeichen: Status: öffentlich		
Termin	Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthaltung
29.02.2024	Verwaltungsausschuss			
14.03.2024	Gemeinderat			

Annahme von Zuwendungen aus dem Jahr 2023

Nach § 111 Abs. 7 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) obliegt die Einwerbung und die Entgegennahme von Zuwendungen der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten. Die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung aller Zuwendungen lag bis zum 19.05.2009 in der Zuständigkeit des Rates.

Rückwirkend zum 20.05.2009 ist eine Verordnung zur Änderung der Gemeindehaushalts- und Kassenverordnung in Kraft getreten, die festlegt, dass der Bürgermeister bei einem Wert bis einschließlich 100 € über die Annahme oder Vermittlung der Zuwendung entscheidet. Für die ab dem 20.05.2009 eingegangenen Beträge über 100 € ist ein Beschluss des Gemeinderates über die Annahme zu fassen.

Gemäß § 25 a (2) GemHKVO kann der Rat dem Verwaltungsausschuss die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen mit einem Wert von über 100 € bis zu höchstens 2000 € übertragen. Von dieser Möglichkeit wurde mit Beschluss vom 06.05.2010 Gebrauch gemacht. Die aus der Anlage hervorgehende Zuwendung übersteigt den Wert von 2000 € und wird deshalb dem Gemeinderat zur Entscheidung vorgelegt.

Beschlussvorschlag:

„Der Gemeinderat beschließt die Annahme der Zuwendung gemäß der beigefügten Auflistung.“

Anlage(n)

Übersicht über 2000€